

Satzung

Präambel

Wir erinnern mit dieser unveränderten historischen Präambel vom 26.01.1980 an die Wurzeln von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg:

(1)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg streben eine Gesellschaft an, die ihre Entwicklung an den natürlichen Lebensbedingungen sowie am individuellen und sozialen Wesen der Menschen orientiert.

Die Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind davon überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein Mittel unter anderen. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg werden deshalb weiterhin mit all jenen außerparlamentarischen Aktivitäten zusammenarbeiten, die sich für die Herbeiführung naturgerechter und menschengemäßer Lebensverhältnisse einsetzen.

Es können sich daher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und die Mitglieder und MitarbeiterInnen der verschiedenen Strömungen und Organisationen der ökologischen und neuen sozialen Bewegung, der Bürgerinitiativen, der Lebens-, Natur- und Umweltschutzverbände, der Friedens- und Menschenrechtsbewegungen, der Frauenbewegung und der ungezählten alternativen Projekte zu gemeinsamem politischen Handeln verbinden. Eine ihrer politischen Aufgaben ist die Unterstützung alter Menschen und deren Interessenvertretung.

(2)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg werden die materialistische Wachstumsideologie westlicher und östlicher Prägung ablösen müssen, wenn die Menschheit noch eine lebenswerte Zukunft haben soll.

Aus dem Wissen um die Endlichkeit unseres Planeten und dem Bewusstsein von den Zusammenhängen seiner Lebensgesetze muss an die Stelle der gewissenlosen Ausplünderung der Natur ihre verantwortungsbewusste Erhaltung und Pflege treten.

(3)

Die Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg vollzieht sich im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Soweit diese grundgesetzliche Ordnung oder Bestimmungen der Landesverfassung keine hinreichende Voraussetzung für den Schutz des Lebens als Ganzes bieten, werden sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg für die Weiterentwicklung der verfassungsrechtlichen Grundlagen einsetzen.

(4)

Die verbindlichen Grundwerte, an denen sich alle Programme und Wahlplattformen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg orientieren, sind die Prinzipien: ökologisch, basisdemokratisch und sozial. Daraus folgt: der Lebensschutz, um der Zerstörung der Natur und des Lebens entgegenzuwirken; die Dezentralität, um dem Menschen Selbstbestimmung zu ermöglichen; basisdemokratische Strukturen und Entscheidungsprozesse und die Rechtsgleichheit in allen gesellschaftlichen Bereichen.

(5)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg verfolgen ihre Ziele ausschließlich mit friedlichen Mitteln. Gewalt, auch die strukturelle Gewalt der gegenwärtigen Gesellschaft des Westens wie des Ostens, lehnen sie ebenso entschieden ab wie alle Arten von Diskriminierung. Wo bestehendes "Recht" zu Unrecht wird, sehen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg eine Pflicht zum Widerstand, dem gewaltfrei Ausdruck zu verleihen niemand gehindert werden darf.

(6)

Mit ihrer Beteiligung an der öffentlichen Urteils- und Willensbildung über alle gesellschaftlichen Fragen wollen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg auch einen Beitrag zur Humanisierung des politischen Lebens leisten. Gerade Andersdenkenden soll mit aktiver Toleranz - also ohne Aggressionen und Diffamierungen, sondern mit dem Interesse, ihre Ansichten und Anliegen kennen- und verstehen zu lernen - begegnet werden.

(7)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind keiner Ideologie, sondern der Achtung gegenüber allem Leben und den Menschenrechten verpflichtet. Das Leben zu schützen und die Menschenrechte zu verwirklichen, ist Ziel und Aufgabe aller grünen Politik.

§ 1

1. Die Organisation ist Landespartei von Baden-Württemberg und sie ist Landesverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
2. Sie führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg", Kurzbezeichnung "GRÜNE".
3. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg; sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

1. An der politischen Willensbildung beteiligen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg auch durch die Teilnahme an öffentlichen Wahlen.
2. Die Programme und Wahlplattformen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg haben den Zweck, die BürgerInnen darüber zu informieren, für welche Ziele BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg in den Parlamenten eintreten werden und welche Wege sie dabei einschlagen wollen.
3. Die Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Sie sind verbindliche Handlungsgrundlage für die Partei.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied der Landespartei kann werden, wer die Grundsätze und Ziele der Landespartei bejaht, keiner anderen Partei im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehört und in keinem anderen Landesverband von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Mitglied ist.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und die angebotenen Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei einer Parteigliederung beantragt. Die Mitgliedschaft wird mit dem Aufnahmebeschluss des zuständigen Kreisvorstandes begründet. Damit beginnt die Pflicht zur Bezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags.
4. Die Kreisverbände sind verpflichtet, Änderungen in der Mitgliedschaft unverzüglich an den Landesverband zu melden.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisverband, dem das Mitglied angehört, schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam. Streichung der Mitgliedschaft kann durch den zuständigen Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mindestens vier Monate trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung keinen fälligen Beitrag bezahlt. Die Möglichkeit der Stundung bleibt hier unbenommen. Gegen die Streichung ist die Anrufung der zuständigen Kreisschiedskommission möglich. Wo diese nicht vorhanden ist, entscheidet das Landesschiedsgericht. Die Kreisschiedskommission bzw. das Landesschiedsgericht entscheiden abschließend.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er wird durch die zuständige Kreisschiedskommission ausgesprochen, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch das Landesschiedsgericht. Er kann nur auf Antrag des Vorstandes oder des höchsten Organs einer Gliederung, der das Mitglied angehört, ausgesprochen werden.
Gegen einen Ausschluss durch die Kreisschiedskommission kann das Landesschiedsgericht als Berufungsinstanz binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe des schriftlichen Beschlusses angerufen werden. Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist Berufung an das Bundesschiedsgericht möglich.

§ 5 KREIS- UND ORTSVERBÄNDE

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg gliedern sich in Kreis- und Ortsverbände.
2. Kreisverbände entsprechen in der Regel in ihrem räumlichen Bereich dem Gebiet eines Land- bzw. Stadtkreises. Die Gliederung in Kreisverbände und deren räumliche Aufteilung geht aus Anhang I der Satzung hervor. Dieser Anhang ist Teil der Satzung. Kreisverbände können sich nach eigenem Ermessen untergliedern und die ihnen entsprechende Bezeichnung dafür wählen.
3. Die Kreisverbände sind berechtigt, sich im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen zu geben.
4. Insbesondere sind die Kreisverbände berechtigt, im Hinblick auf Kommunalwahlen - nach Anhören des Landesvorstandes - Bündnisse einzugehen. Diese Bündnisse dürfen in ihren politischen Zielsetzungen den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg nicht widersprechen.
5. Die Gründung von Ortsverbänden soll nur erfolgen, wenn in seinem Organisationsgebiet mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind. Die Organe der Ortsverbände entsprechen sinngemäß denen der Kreisverbände. Gründung und räumliche Abgrenzung von Ortsverbänden ist Sache der zuständigen Kreisverbände.
6. Mehrere Kreisverbände können sich zu einem Regionalverband zusammen schließen. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Wo es direkt gewählte Regionalparlamente gibt, können sich die betroffenen Kreisverbände zu einer regionalen Parteigliederung zusammen schließen. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 ORGANE DER KREISVERBÄNDE

1. Notwendige Organe der Kreisverbände sind die Kreismitgliederversammlung als oberstes Organ des Kreisverbandes, der Kreisvorstand und die Kreisschiedskommission.
2. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung statt. Sie wählt den Kreisvorstand, die RechnungsprüferInnen und die Kreisschiedskommission für einen Zeitraum von längstens zwei Jahren. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands und den Bericht der RechnungsprüferInnen entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstands. Sie fasst über die Kreissatzung Beschluss. Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder muss auch zu anderen Zeiten eine Hauptversammlung einberufen werden.
3. Die Kreismitgliederversammlung fasst über politische Anträge und Entschlüsse sowie über die sonstigen Angelegenheiten Beschluss. Sie wählt die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz und die Bundesdelegiertenkonferenz.
4. Auf der Hauptversammlung und der Kreismitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Kreisverbandes Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei, die Kreisschiedskommission aus drei Personen. Mitglieder der Kreisschiedskommission dürfen nicht gleichzeitig ein anderes Parteiamt bekleiden.
6. Im Übrigen regeln die Kreisverbände ihre Arbeit sowie die Aufstellung von KandidatInnen zu politischen Wahlen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung des Landesverbandes frei und selbstständig nach ihren eigenen Ordnungen.

§ 7 ORGANE DER LANDESPARTEI

Organe der Landespartei sind die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), der Landesausschuss, der Virtuelle Parteitag, der Landesvorstand, der Landesfinanzrat und das Landesschiedsgericht.

§ 8 LANDESDELEGIERTENKONFERENZ (LDK)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ der Landespartei. Sie besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und dem Landesvorstand. Alle Mitglieder des Landesverbandes haben Anwesenheits- und Rederecht.
2. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband bestimmt sich nach folgendem Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbands wird mit 200 (=Grundzahl) multipliziert und durch die Mitgliederzahl des Landesverbandes dividiert. Das Ergebnis (Quote) wird zu einer vollen Zahl (Delegiertenzahl) gerundet. Sofern ein Kreisverband danach nicht mindestens 2 Delegierte (=Mindestzahl) hat, erhält er zusätzliche Delegierte bis zur Mindestzahl. Berechnungsgrundlage sind die Mitgliederzahlen zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Kreisverbände regeln in ihren Satzungen die Modalitäten der Wahl der Delegierten.
3. Die Landesdelegiertenkonferenz wird mindestens einmal im Jahr durch den Landesvorstand schriftlich unter Angabe der zur Beratung anstehenden Gegenstände einberufen. Der Termin muss den Kreisverbänden drei Monate vorher bekannt gegeben werden. Die Einladung muss sechs Wochen vorher (bestätigtes Versanddatum, z.B. Poststempel) abgesandt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Bei dringendem Anlass können die Fristen auf Beschluss des Landesvorstandes verkürzt werden.
4. Antragsberechtigt für die Landesdelegiertenkonferenz sind Orts- und Kreisverbände, der Landesvorstand, die Landesarbeitsgemeinschaften, der Landesausschuss, der Virtuelle Parteitag, die Vereinigungen, der Landesfinanzrat sowie mindestens zehn Einzelmitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.
5. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens sieben Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz (bestätigtes Versanddatum, z.B. Poststempel) verschickt werden. Andere Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens drei Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz (bestätigtes Versanddatum, z.B. Poststempel) an die Delegierten verschickt werden. Über die Befassung von Initiativanträgen entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz. Änderungsanträge sind von den Fristenregelungen ausgenommen. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms kann der Landesvorstand die Fristen für Änderungsanträge auf 14 Tage vor Beginn der LDK verkürzen. Die Bekanntgabe der neuen Fristen erfolgt in der 1. Versendung der Delegiertenunterlagen.
6. Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenzen müssen auf Beschluss des Landesvorstandes, des Landesausschusses, des Virtuellen Parteitags, auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Kreisverbände oder von 10 Prozent der Mitglieder einberufen werden. Für die Einberufung gelten die oben angegebenen Fristen entsprechend.
7. Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gemeldeten Delegierten anwesend sind. Sie benennt mit einfacher Mehrheit ein Präsidium.
8. Beschlüsse über die Satzung werden mit Zustimmung von mindestens Zwei-Drittel der anwesenden Delegierten¹ gefasst, alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Landesdelegiertenkonferenz sind zu protokollieren und außer von den ProtokollführerInnen von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann auf Verlangen Einsicht in die Protokolle nehmen.

¹ Bezieht sich auf Anzahl der Delegierten, die ihre Stimmkarte abgeholt haben

II. Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz

1. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Landesvorstand, die zwei LandesrechnungsprüferInnen, das Landesschiedsgericht, die Delegierten zum Länderrat, zum Bundesfrauenrat und zum Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP).
2. Die Landesdelegiertenkonferenz stellt entsprechend den Wahlgesetzen die Landesliste zur Bundestagswahl auf. Die Delegierten für die Wahl der Landesliste müssen von den Kreisverbänden ausdrücklich zu diesem Zweck gewählt worden sein, müssen volljährig sein und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Landesvorstandsmitglieder sind nur als gewählte Delegierte stimmberechtigt.
3. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt über Satzung und Landesprogramm, über politische Anträge und Resolutionen, über Finanz- und Geschäftsordnungen sowie über die sonstigen Angelegenheiten der Landespartei.
4. Die Landesdelegiertenkonferenz nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes und den Bericht der LandesrechnungsprüferInnen entgegen und beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz schriftlich vorliegen. Dessen finanzieller Teil ist vor der Beschlussfassung durch die LandesrechnungsprüferInnen zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Landesdelegiertenkonferenz vor der Beschlussfassung zu berichten.

III. Wahlen

1. Die Wahlen zum Landesvorstand sowie zur Aufstellung von BewerberInnen für politische Wahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt. Die KandidatInnen sollten von den Gebietsverbänden vorgeschlagen werden. Alle KandidatInnen für Organe nach § 7 der Landessatzung müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sein.
2. Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
3. Wahlen in gleiche Parteiämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Entsprechend dem Frauenstatut wird in getrennten Wahlgängen gewählt. Wenn mehr BewerberInnen als Plätze zur Verfügung stehen, muss das Stimmrecht zur besseren Vertretung von Minderheiten so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel (Bruchteile auf volle Stimmzahl gerundet) der in einem Wahlgang zu wählenden BewerberInnen beschränkt wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und von mindestens 25% der Abstimmenden gewählt wurde. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.
4. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die Delegierten zum Länderrat; von denen zwei Mitglieder des Landesvorstandes sind. Zwei Delegierte sollen Mitglieder der Landtagsfraktion sein. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt außerdem die StellvertreterInnen der Delegierten. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt für die Wahl der Delegierten ein Wahlverfahren.
5. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die Delegierten zum Bundesfrauenrat und die StellvertreterInnen. Der Landesvorstand, die Landtagsfraktion und die Landesarbeitsgemeinschaft FrauenPolitik haben das Vorschlagsrecht für je eine Delegierte und ihre StellvertreterIn.

§ 9 LANDESAUSSCHUSS

1. Der Landesausschuss ist das Organ der Beratung und Willensbildung zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen.
2. Der Landesausschuss besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und dem Landesvorstand. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband berechnet sich nach dem in § 8, Abschnitt I., Absatz 2 beschriebenen Verfahren, jedoch mit 100 als Grundzahl und 1 als Mindestzahl.
3. Der Landesausschuss kann über Dinge, die ihm von der Landesdelegiertenkonferenz zugewiesen sind, Beschluss fassen, ebenso über Angelegenheiten, die ihm der Landesvorstand oder einzelne Kreisverbände vorlegen. Er entscheidet bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Kreisverbänden und über Satzungsänderungen von Vereinigungen.
4. Der Landesausschuss soll mindestens einmal jährlich zwischen den ordentlichen Landesdelegiertenkonferenzen einberufen werden. Für Einberufung, Antragstellung und Durchführung gelten die Bestimmungen über die Landesdelegiertenkonferenzen entsprechend.

§ 10 VIRTUELLER PARTEITAG

1. Der virtuelle Parteitag wird durch den Landesvorstand einberufen.
2. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband berechnet sich nach dem in § 8, Abschnitt I., Absatz 2 beschriebenen Verfahren, jedoch mit 100 als Grundzahl und 1 als Mindestzahl.
3. Der virtuelle Parteitag kann über Dinge, die ihm von der Landesdelegiertenkonferenz zugewiesen sind, Beschluss fassen, ebenso über Angelegenheiten, die ihm der Landesvorstand oder einzelne Kreisverbände vorlegen. Für Antragstellung und Durchführung gelten die Bestimmungen über die Landesdelegiertenkonferenzen entsprechend. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11 LANDESVORSTAND

1. Der Landesvorstand besteht aus drei Personen des Geschäftsführenden Vorstandes und den Mitgliedern des Parteirats.
- 2.a) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende an, hiervon mindestens eine Frau, sowie die/der LandesschatzmeisterIn. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- 2.b) Der Parteirat besteht grundsätzlich aus 13 Personen. Mindestens die Hälfte des Parteirates muss mit Frauen besetzt sein. Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder dürfen Regierungsmitglieder oder MandatsträgerInnen sein. Auf eine angemessene Vertretung der Kreisverbände auch in regionaler Hinsicht ist zu achten.
- 2.c) Bei einer Beteiligung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg an der Landesregierung Baden-Württemberg erweitert sich der Landesvorstand um vier Plätze, zwei davon sollen für Regierungsmitglieder (gem. Art. 45 II BWVerf) sein.
- 2.d) Der/die MinisterpräsidentIn oder der/die stellvertretende MinisterpräsidentIn des Landes Baden-Württemberg ist beratendes Mitglied des Parteirats, sofern sie/er Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist.
3. MandatsträgerInnen oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Landesvorstandsamt bekleiden. Davon ausgenommen ist der Parteirat.
4. Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Landesdelegiertenkonferenz und des Landesausschusses. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Erledigung der besonders dringenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich und übt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten der Landespartei

aus. Die/der LandesschatzmeisterIn trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung.

5. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Ausschüsse bilden. Zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes vertreten den Landesverband gemäß § 26 BGB nach außen. Der geschäftsführende Landesvorstand kann besondere VertreterInnen bestellen.
6. Der gesamte Landesvorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Ist ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes vorzeitig ausgeschieden, findet auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz eine Nachwahl statt. Ist ein Mitglied des Parteirates vorzeitig ausgeschieden, soll die Nachwahl auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz erfolgen.
7. Einzelne Landesvorstandsmitglieder können auf einer Landesdelegiertenkonferenz auf Antrag eines Kreisverbandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden, wenn dieser Punkt satzungsgemäß auf der Tagesordnung aufgeführt ist.
8. Der Landesvorstand tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

§ 12 LANDESFINANZRAT

1. Der Landesfinanzrat berät die Landespartei in allen Finanzfragen. Insbesondere ist er zuständig für:
 - ◆ Die Beratung und Inkraftsetzung des Haushaltes des Landesverbandes bis zur nächsten Landesdelegiertenkonferenz und die Budgetkontrolle. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt endgültig über den Haushaltsplan.
 - ◆ Die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel zwischen Landesverband und Kreisverbänden und zur Erhebung von Umlagen an den Landesverband für die Landesdelegiertenkonferenz.
 - ◆ Die Beratung und Inkraftsetzung der Erstattungsordnung der Landespartei.
 - ◆ Die Wahl der VertreterInnen der Landespartei im Bundesfinanzrat und deren StellvertreterInnen.
 - ◆ Die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus Finanzausgleichsfonds.
 - ◆ Die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an sie verwiesen werden.
 - ◆ Beratung und Verabschiedung einer verbindlichen Finanzordnung für Kreisverbände.Weiteres regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.
2. Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus:
 - (1) der/dem LandesschatzmeisterIn,
 - (2) den gewählten KreisschatzmeisterInnen oder einem sonstigen gewählten Kreisvorstandsmitglied je Kreisverband. Die Wahl zum Mitglied des Landesfinanzrates bedarf eines gesonderten Wahlgangs durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbands.
 - (3) den gewählten SchatzmeisterInnen der Vereinigungen nach § 14 der Landessatzung. Die Wahl zum Mitglied des Landesfinanzrates bedarf eines gesonderten Wahlgangs durch die Mitgliederversammlung der Vereinigung.Die Amtszeit der Mitglieder endet mit ihrem Ausscheiden aus den Vorständen.
3. Der Landesfinanzrat tritt auf Einladung der/des LandesschatzmeisterIn oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, zusammen.
4. Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Landesfinanzrat ist durch eigenen Beschluss mit einfacher Mehrheit antragsberechtigt gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz und dem Landesausschuss.
6. Der Landesfinanzrat tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

7. Der Landesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an die Landesdelegiertenkonferenz Stellung zu nehmen.

§ 13 URABSTIMMUNGEN

1. Auf Antrag von mindestens zehn Kreisverbänden oder von 5 Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz findet eine Urabstimmung statt.
2. Der Haushalt sowie Personalfragen der ArbeitnehmerInnen können nicht Gegenstand von Urabstimmungen sein.
3. Das Nähere regelt das Urabstimmungsstatut.

§ 14 VEREINIGUNGEN

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg hat folgende Vereinigungen: Grüne/Alternative in den Räten von Baden-Württemberg (kurz: GAR) und Grüne Jugend.
2. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit der Aufgabe, an der Erarbeitung der politischen Zielsetzungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg in ihrem Bereich mitzuwirken und diese zu verbreiten sowie die besonderen Interessen der Vereinigung gegenüber den Organen der Partei zu vertreten. Die Vereinigungen haben das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes zu stellen.
3. Die Vereinigungen geben sich eine eigene Satzung, die bei ihrer ersten Beschlussfassung der Zustimmung der Landesdelegiertenkonferenz bedarf; weitere Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung einer Landesdelegiertenkonferenz oder eines Landesausschusses. Die Satzungen der Vereinigungen dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung des Landesverbandes treten.

§ 15 LANDESSCHIEDSGERICHT

1. Das Landesschiedsgericht besteht aus einer/einem Vorsitzenden und drei BeisitzerInnen.
2. Das Landesschiedsgericht tagt in einer Besetzung von einer/einem Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen. Die Besetzung sowie die Vertretung der/des Vorsitzenden durch eineN BeisitzerIn werden vom Landesschiedsgericht in einer Geschäftsordnung geregelt.
3. Das Landesschiedsgericht wird für jeweils zwei Jahre durch die Landesdelegiertenkonferenz gewählt.
4. Seine Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Landesvorstand angehören. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
5. Das Landesschiedsgericht ist Berufungs-, in Sonderfällen (vgl. § 4) erste Instanz bei Ausschlussverfahren gegen Mitglieder.
6. Das Landesschiedsgericht ist erste Instanz bei Verfahren gegen Gebietsverbände und Vereinigungen nach § 17.

§ 16 ORDNUNGSMAßNAHMEN GEGEN MITGLIEDER

1. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind: Verwarnungen, Aberkennung der Leitungsfunktion, zeitweiliges Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren und der Ausschluss aus der Partei.
2. Diese Maßnahmen werden durch das zuständige Schiedsgericht verhängt.
3. Die Enthebung aus Leitungsfunktionen ist zulässig, wenn diese zur Schädigung der Partei, zu persönlichem Vorteil, zu Übergriffen gegenüber anderen Organen oder zu Verhandlungen oder Stellungnahmen, für die übergeordnete Organe zuständig sind, missbraucht worden sind.
4. Der Ausschluss kann nur in schwerwiegenden Fällen des § 4, Abs. 2 erfolgen.

5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen verlangen, kann beim Landesschiedsgericht ein Ruhen der Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Entscheidung durch das Landesschiedsgericht beantragt werden.

§ 17 ORDNUNGSMAßNAHMEN GEGEN GEBIETSVERBÄNDE UND VEREINIGUNGEN

1. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen sind: Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder und die Auflösung des Verbandes. Die Maßnahmen werden auf Antrag des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes durch das übergeordnete Schiedsgericht verhängt.
2. Voraussetzung für die Amtsenthebung eines Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes ist, dass dieser erheblich gegen die Grundsätze oder Ziele oder die satzungsgemäße Ordnung der Partei verstößt und damit der Partei erheblichen Schaden zufügt oder zugefügt hat.
3. Auf Antrag des Landesvorstands oder des Bundesvorstands kann das zuständige Schiedsgericht ein Ruhen der Amtspflichten bis zur endgültigen Entscheidung verfügen.
4. Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen regelt die Finanzordnung der Landespartei.

§ 18 AUFLÖSUNG ODER VERSCHMELZUNG DER LANDESPARTEI

1. Über Auflösung oder Verschmelzung der Landespartei (des Landesverbandes) entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.
2. Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb zweier Wochen eingehender Stimmscheine.
4. Über das Vermögen im Falle der Auflösung entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.

§ 19 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Satzung tritt am 30. März 2003 in Kraft. Sie löst die am 26. Januar 1980 beschlossene Satzung ab. Die Satzung wurde zuletzt im Anhang I von der 36. Landesdelegiertenkonferenz in Sindelfingen vom 21. bis 22. September 2019 mit Wirksamkeit zum 01.01.2020 geändert.
2. Übergangsbestimmungen fallen wegen Zeitablauf weg.

Frauenstatut

(verabschiedet auf der Landesdelegiertenkonferenz der GRÜNEN Baden-Württemberg am 08./09. März 1986, geändert auf der Landesdelegiertenkonferenz am 23.-25. April 1999)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg bekennen sich zur Parität von Männern und Frauen in allen Parteigremien und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Durchsetzung der in Art. 3 Grundgesetz garantierten Gleichstellung von Mann und Frau.

1. PARITÄT BEI DER BESETZUNG VON GREMIEN

Die auf Landesebene zu besetzenden Gremien sind paritätisch, d.h. mindestens zur Hälfte von Frauen zu besetzen. Dies gilt im Einzelnen für:

- a) die beiden Landesvorsitzenden
- b) die Mitglieder des Parteirates
- c) die baden-württembergischen Delegierten im Länderrat
- d) das Landesschiedsgericht
- e) die Landesliste zu Bundestagswahlen.

Parität beschränkt sich nicht auf die numerische Repräsentanz von Frauen in den Gremien. Parität heißt vielmehr, dass eine Gleichverteilung sämtlicher Aufgabenfelder innerhalb dieser Gremien vorgenommen werden muss.

2. WAHLVORGANG

Die Wahlen zu den Gremien b) bis d) werden in zwei Wahlgängen durchgeführt. Im ersten Wahlgang werden nur Frauen gewählt, damit die Parität gewährleistet werden kann. Die Landesliste für die Bundestagswahl wird über ein alternierendes Verfahren paritätisch mit Frauen und Männern aufgestellt. Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.

Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Art. 3.c. des Frauenstatuts.

3. DURCHFÜHRUNG VON LANDESDELEGIERTENVERSAMMLUNGEN UND LANDESAUSSCHÜSSEN

- a) Das Präsidium wird paritätisch besetzt. Die Diskussionsleitung übernimmt zu gleichen Anteilen ein weibliches bzw. ein männliches Präsidiumsmitglied.
- b) Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung das Reißverschlussverfahren anzuwenden, ggf. durch die Führung getrennter Redelisten. Die Redelisten bleiben für Frauen so lange offen, bis sich entsprechend der Anzahl der Redner Frauen auf die Liste gemeldet haben.
- c) Zu einem Antrag kann vor der Abstimmung ein Meinungsbild (Frauenvotum) der Frauen erstellt werden. Dafür ist ein Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Frauen erforderlich. Die Mehrheit der Frauen einer Landesdelegiertenkonferenz hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung für die gleiche Versammlung. Das Vetorecht kann je Beschlusslage nur einmal wahrgenommen werden.

Die Kreisverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre Satzung aufzunehmen.

4. INNERPARTEILICHE STRUKTUREN IM LANDESVERBAND

- a) **Frauenratschlag:** Mindestens einmal im Jahr findet ein offener Frauenratschlag statt. Er dient dem Austausch der Parteifrauen untereinander und vor allem dem Austausch mit frauenpolitisch aktiven, grünnahen Projekten, Organisationen und Initiativen. Weitere Frauenveranstaltungen finden auf Beschluss der Frauen im Landesvorstand in Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Frauenpolitik statt.
- b) **Koordinationsgruppe:** Die Koordinationsgruppe setzt sich aus acht Frauen zusammen und besteht aus je einer Vertreterin des Landesvorstands und der Landtagsfraktion sowie sechs Frauen aus den Kreisverbänden, die alle zwei Jahre von der LAG Frauenpolitik gewählt werden. Die Frauenreferentinnen nehmen mit beratender Stimme teil. Die Koordinationsgruppe ist für die laufende Arbeit sowie für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der LAG Frauenpolitik zuständig. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.
- c) **Projektgruppen:** In Projektgruppen sollen nicht nur GRÜNE Frauen mitarbeiten, sondern alle Frauen, die das Interesse haben, GRÜNE Frauenpolitik mit zu gestalten. Projektgruppen können - in Absprache mit dem Landesvorstand - von der Koordinationsgruppe und der LAG Frauenpolitik eingesetzt werden. Sie bearbeiten zeitlich begrenzt bestimmte Themen und Inhalte. Die Projektgruppen sind offen.
- d) **Landesarbeitsgemeinschaft Frauenpolitik:** In der Landesarbeitsgemeinschaft Frauenpolitik arbeiten nicht nur GRÜNE Frauen mit, sondern alle Frauen, die das Interesse haben, Frauenpolitik bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg zu gestalten. Die LAG Frauenpolitik nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, die das Interesse von Frauen berühren. Die LAG versucht, den Kontakt unter GRÜNEN Frauen auf allen Ebenen in Baden-Württemberg zu koordinieren.
Stimmberechtigt im Landesarbeitskreis Frauenpolitik sind:
1. Die Koordinationsgruppe,
 2. die Delegierten des Landesverbandes im Bundesfrauenrat,
 3. je eine Delegierte aus den Kreisverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg, die bestimmt oder gewählt werden.
- Die LAG Frauenpolitik wählt die Koordinationsgruppe (siehe Art. 4 b) und nimmt deren Bericht entgegen. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung.

Die LAG Frauenpolitik erhält ein jährliches Budget, dessen Höhe im Rahmen der Haushaltsberatungen auf einer LDK beschlossen wird (es können folgende Kosten erstattet werden: Telefon-, Fax- und Portokosten; Fahrtkosten und Tagesspesen, maximal bis zu den Sätzen der Erstattungsordnung der Landespartei; Kosten für Veranstaltungen und ReferentInnen; Büromaterial).

5. EINSTELLUNGSPRAXIS DER GRÜNEN PARTEI

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg wird als Arbeitgeberin in der Landesgeschäftsstelle, der Landtagsfraktion und den Abgeordnetenbüros alle Stellen auf allen Qualifikationsniveaus mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzen. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie solange bevorzugt eingestellt, bis mindestens die Parität erreicht ist.

6. WIRKSAMKEIT

Alle im Frauenstatut enthaltenen Maßnahmen werden sofort nach der Verabschiedung wirksam. Die übrigen Regelungen der Satzung bleiben davon unberührt.

7. DAS STATUT WIRD BESTANDTEIL DER LANDESSATZUNG

Finanzordnung

In Ergänzung der Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes und in Ergänzung der Satzung der Landespartei geben sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg folgende Finanzordnung:

§ 1 FINANZAUSSCHUSS

1. Der Landesfinanzrat kann einen Finanzausschuss einsetzen.
2. Die/der LandesschatzmeisterIn und vier weitere vom Landesfinanzrat auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählte Mitglieder bilden den Finanzausschuss.
3. Der Finanzausschuss tritt auf Einladung der/des LandesschatzmeisterIn oder auf Antrag von zweien seiner Mitglieder zusammen.
4. Der Finanzausschuss berät und entscheidet über Anträge und Gegenstände, die vom Landesfinanzrat an ihn verwiesen werden.

§ 2 KASSENFÜHRUNG, VERMÖGENSVERWALTUNG, BUCHFÜHRUNG UND RECHENSCHAFTS-BERICHTE

1. Der Vorstand eines Gebietsverbandes oder einer Vereinigung ist für die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung seines Gebietsverbandes oder seiner Vereinigung verantwortlich.
2. Landesverband, Kreisverbände und Vereinigungen sind verpflichtet, über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gemäß des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes zu führen.
3. Die/der LandesschatzmeisterIn sorgt für die fristgerechte Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichtes der Landespartei gemäß den Vorschriften des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes für das dem Rechnungsjahr folgende Kalenderjahr.
4. Die SchatzmeisterInnen der Kreisverbände und der Vereinigungen legen gemäß den Vorschriften des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes der/dem LandesschatzmeisterIn bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres den Rechenschaftsbericht ihres Verbandes oder ihrer Vereinigung vor. Im Rechenschaftsbericht eines Kreisverbands geht die Rechnungslegung der nachgeordneten Ortsverbände ein.
5. Die/der LandesschatzmeisterIn überwacht die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung der Kreisverbände und Vereinigungen.

§ 3 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung der Kreisverbände. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sollte sich an 1 von Hundert der monatlichen Nettoeinkünfte des Mitglieds orientieren.
2. Amts- und MandatsträgerInnen sollen neben ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge leisten. Ab der 15. Wahlperiode des Landtags wird die Höhe der Sonderbeiträge im Einvernehmen von den jeweiligen die MandatsträgerInnen entsendenden Kreisverbänden und dem Landesverband in Absprache mit den MandatsträgerInnen festgelegt. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.
3. Das Verfahren zur Beitragserhebung regeln die Kreisverbände.
4. Die Kreisverbände zahlen die jeweils gültigen von der Bundesdelegiertenkonferenz und der Landesdelegiertenkonferenz beschlossenen Beitragsanteile zum Ende des Quartals an den Landesverband. Der Beitragsanteil des Bundesverbandes wird vom Landesverband zentral abgeführt. Der Beitragsanteil ist für alle Mitglieder gleich. Dabei ist unerheblich, in welcher Höhe das Mitglied Beiträge an den Kreisverband entrichtet oder ob der Kreisverband im Einzelfall eine Beitragsbefreiung verfügt hat.
5. Die Kreisverbände melden dem Landesverband binnen acht Tagen nach Ablauf eines Quartals die Zahl ihrer Mitglieder für die vorangegangenen drei Kalendermonate.

§ 4 SPENDEN, ZUWENDUNGSBESCHEINIGUNGEN

1. Der Landesverband, die Kreis- und Ortsverbände und Vereinigungen sind berechtigt, Spenden gemäß § 25 Parteiengesetz anzunehmen. Parteimitglieder, die Zuwendungen empfangen, haben diese unverzüglich der/dem zuständigen SchatzmeisterIn des Landesverbandes oder des Kreisverbands oder der Vereinigung anzuzeigen und die Zuwendung an dieseN weiter zu leiten. Der Eingang von Zuwendungen wird von der/dem zuständigen LandesschatzmeisterIn oder KreisschatzmeisterIn oder SchatzmeisterIn einer Vereinigung festgestellt.
2. Zuwendungsbescheinigungen werden vom Landesverband, den Kreisverbänden und Vereinigungen für die im Kalenderjahr eingegangenen Zuwendungen (Beiträge und Spenden) ausgestellt. Die Übereinstimmung von Zuwendungsbescheinigungen, Aufstellungen über die Zuwendungen und Rechnungslegung der Zuwendungen ist von den jeweilig zuständigen SchatzmeisterInnen zu gewährleisten.

§ 5 STAATLICHE FINANZIERUNG

1. Der der Landespartei zufließende Anteil an der staatlichen Finanzierung gemäß dem 4. Abschnitt des Parteiengesetzes wird zwischen Landesverband und Kreisverbänden im Verhältnis 50 zu 50 von Hundert verteilt.
2. Der auf die Kreisverbände entfallende Anteil an der staatlichen Finanzierung gemäß dem 4. Abschnitt des Parteiengesetzes wird nach folgendem Verteilungsschlüssel auf die Kreisverbände aufgeteilt:
 - 5 % einheitlicher Grundbetrag je Kreisverband
 - 25 % anteilig nach der Fläche des Kreisverbandes
 - 10 % anteilig nach der EinwohnerInnenzahl des Kreisverbandes
 - 20 % anteilig nach der Anzahl der Mitglieder je Kreisverband
 - 20 % anteilig nach der Summe der auf den Kreisverband entfallenden Stimmen bei den jeweils letzten Wahlen zum Europaparlament, zum Bundestag (Zweitstimmen) und zum Landtag
 - 20 % anteilig nach dem auf den Kreisverband entfallenden Beitrags- und Spendenaufkommen
3. Die Beantragung und Abrechnung der der Landespartei zustehenden staatlichen Finanzierung gemäß dem 4. Abschnitt des Parteiengesetzes obliegt der/dem LandesschatzmeisterIn. Die Ausführungsbestimmungen zu den Auszahlungen nach § 5 Abs. 2 der Finanzordnung regelt der Landesfinanzrat durch einfachen Beschluss.

§ 6 HAUSHALT DES LANDESVERBANDES

1. Ist absehbar, dass der vom Landesfinanzrat oder der Landesdelegiertenkonferenz beschlossene Haushalt durch Mehrausgaben von mehr als 5 v. H. des Haushaltsansatzes überschritten wird und diese nicht durch zusätzliche Einnahmen gedeckt werden können, hat die/der LandesschatzmeisterIn unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Sie/er ist bis zu dessen Verabschiedung auf Grundlage § 7 Abs. 1 dieser Finanzordnung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
2. Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel gedeckt sein. Finanzwirksame Beschlüsse, für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur durch Umwidmung von anderen Haushaltstiteln auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der/des LandesschatzmeisterIn. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss die betreffende Ausgabe über einen Nachtragshaushalt beantragt werden. Der Vollzug des betreffenden Beschlusses ist bis zur Entscheidung über den Nachtragshaushalt auszusetzen.
3. Jeder finanzwirksame Antrag, der Organen oder Gremien der Landespartei vorgelegt wird und der den betreffenden Haushaltsansatz überschreitet, muss mit einem Deckungsvorschlag eingebracht werden.
4. Die Bildung von Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen des Landesverbandes regeln Beschlüsse des Landesfinanzrates oder der Landesdelegiertenkonferenz.

§ 7 MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG

1. Die SchatzmeisterInnen des Landesverbandes, der Kreisverbände und Vereinigungen erstellen eine mittelfristige Finanzplanung ihrer Einnahmen und Ausgaben sowie ihres Vermögens für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren.
2. Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

§ 8 ERSTATTUNGSORDNUNG

Der Landesfinanzrat erlässt auf Vorschlag des Landesvorstandes eine Erstattungsordnung für den Geltungsbereich der Landespartei durch einfachen Beschluss.

§ 9 VEREINIGUNGEN

1. Der Haushalt und die Finanzordnung der Vereinigungen bedürfen der Zustimmung des Landesfinanzrats.
2. Der Landesfinanzrat kann die Vereinigungen zwischenzeitlich, die Landesdelegiertenkonferenz kann sie endgültig zu Umlagen verpflichten.

§ 10 UNZULÄSSIGE SPENDEN, UNRICHTIGKEIT DES RECHENSCHAFTSBERICHTS

1. Die/der SchatzmeisterIn eines nach geordneten Gebietsverbandes oder einer Vereinigung hat der/dem LandesschatzmeisterIn einen unzulässigen Zahlungseingang gemäß § 25 Abs. 2 Parteiengesetz unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes ist die/der LandesschatzmeisterIn zuständig. Aufgrund der Bestimmungen des § 31 c Parteiengesetz entstehenden Lasten trägt der Gebietsverband oder die Vereinigung, bei dem oder der eine Zahlung gemäß § 25 Abs. 2 Parteiengesetz einging.
2. Die/der SchatzmeisterIn eines nach geordneten Gebietsverbands oder einer Vereinigung hat der/dem LandesschatzmeisterIn Unrichtigkeiten in bereits frist- und formgerecht eingereichten Rechenschaftsberichten des Gebietsverbands oder der Vereinigung gemäß § 23 b Parteiengesetz unverzüglich anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes ist die/der LandesschatzmeisterIn zuständig.

§ 11 ORDNUNGSMAßNAHMEN DER FINANZORDNUNG

1. Gewährleistet der Vorstand eines Gebietsverbands oder einer Vereinigung nicht mehr die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung seines Gebietsverbands oder seiner Vereinigung, kann der Vorstand des übergeordneten Verbands die Kassenführung und Vermögensverwaltung treuhänderisch vorübergehend oder ganz an sich ziehen oder eineN BeauftragteN als TreuhänderIn einsetzen. Diese Ordnungsmaßnahme wird auf Antrag des Vorstands des übergeordneten Verbands durch das übergeordnete Schiedsgericht verhängt. Der Antrag stellende Vorstand kann beim zuständigen Schiedsgericht eine einstweilige Anordnung beantragen.
2. Ist die frist- und formgerechte Abgabe des vollständigen Rechenschaftsberichtes eines Gebietsverbands oder einer Vereinigung gefährdet, kann die/der SchatzmeisterIn des übergeordneten Verbands die Erstellung des Rechenschaftsberichts an sich ziehen oder hierfür eineN BeauftragteN einsetzen. Die/der säumige Gebietsverband oder Vereinigung ist zur unverzüglichen und vollständigen Herausgabe aller erforderlichen Unterlagen verpflichtet, ein Zurückhaltungsrecht besteht weder für Gebietsverbände noch für Vereinigungen oder deren Vorstände oder deren Beauftragte. Die/der säumige Gebietsverband oder Vereinigung trägt die entstandenen Kosten.

§ 12 DARLEHEN UND BÜRGSCHAFTEN

1. Die Gewährung oder Inanspruchnahme auch kurzfristiger Darlehen oder Bürgschaften von oder gegenüber Dritten durch nach geordnete Gebietsverbände oder Vereinigungen, die im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro übersteigen, bedarf der schriftlichen Genehmigung der/des LandesschatzmeisterIn. Das Versagen einer Genehmigung ist zu begründen. Versagt die/der LandesschatzmeisterIn die Genehmigung, kann die/der nach geordnete Gebietsverband oder Vereinigung durch Antrag in der Sache eine Beschlussfassung durch den Landesfinanzrat herbeiführen.

2. Die Gewährung oder Inanspruchnahme auch kurzfristiger Darlehen oder Bürgschaften von oder gegenüber Dritten durch den Landesverband, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro übersteigen, bedarf der Beschlussfassung des Landesfinanzrats.

§ 13 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

1. Finanzunterlagen sind gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes aufzubewahren.
2. Kreisvorstände sind für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Finanzunterlagen ihres Kreisverbandes und der ihnen nach geordneten Gebietsverbände verantwortlich.
3. Der Landesvorstand ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Finanzunterlagen des Landesverbandes und der Vereinigungen verantwortlich.

§ 14 WIRKSAMKEIT

Die Finanzordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung durch die Landesdelegiertenkonferenz in Kraft und wird damit Bestandteil der Landessatzung. Die übrigen Bestimmungen der Landessatzung bleiben unberührt.

Anhang I

Die Kreisverbände von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg

Kreisverband	zugeordnete Gemeinden
Aalen/Ellwangen	Aalen; Adelmansfelden; Bopfingen; Ellenberg; Ellwangen; Essingen; Hüttlingen; Jagstzell; Kirchheim a. Ries; Lauchheim; Neresheim; Neuler; Oberkochen; Rainau; Riesbürg; Rosenberg; Stöttlen; Tannhausen; Unterschneidheim; Westhausen; Wört
Alb-Donau-Kreis	Allmendingen; Altheim; Altheim (Alb); Amstetten; Asselfingen; Ballendorf; Balzheim; Beimerstetten; Berghülen; Bernstadt; Blaubeuren; Blaustein; Börslingen; Breitingen; Dietenheim; Dornstadt; Ehingen; Emeringen; Emerkingen; Erbach; Griesingen; Grundshausen; Hausen a. Bussen; Heroldstatt; Holzkirch; Hüttisheim; Illerkirchberg; Illerrieden; Laichingen; Langenau; Lauterach; Lonsee; Merklingen; Munderkingen; Neenstetten; Nellingen; Nerenstetten; Oberdischingen; Obermarchtal; Oberstadion; Öllingen; Öpfingen; Rammingen; Rechtenstein; Rottenacker; Schelklingen; Schnürpflingen; Setzingen; Staig; Untermarchtal; Unterstadion; Unterwachingen; Weidenstetten; Westerheim; Westerstetten
Biberach	Achstetten; Alleshäuser; Allmannsweiler; Altheim; Attenweiler; Bad Buchau; Bad Schussenried; Berkheim; Betzenweiler; Biberach; Burgrieden; Dettingen a. d. Iller; Dürmentingen; Dürna; Eberhardzell; Erlenmoos; Erolzheim; Ertingen; Gutenzell-Hürbel; Hochdorf; Ingoldingen; Kanzach; Kirchberg; Kirchdorf a. d. Iller; Langenenslingen; Laupheim; Mäselheim; Mietingen; Mittelbiberach; Moosburg; Ochsenhausen; Oggelshausen; Riedlingen; Rot a. d. Rot; Schemmerhofen; Schwendi; Seekirch; Steinhausen a. d. Rottum; Tannheim; Tiefenbach; Ummendorf; Unlingen; Uttenweiler; Wain; Warthausen
Böblingen	Aidlingen; Altdorf; Böblingen; Bondorf; Deckenpfronn; Ehningen; Gärtringen; Gäufelden; Grafenau; Herrenberg; Hildrizhausen; Holzgerlingen; Jettingen; Leonberg; Magstadt; Mötzingen; Nufringen; Renningen; Rutesheim; Schönaich; Sindelfingen; Steinenbronn; Waldenbuch; Weil der Stadt; Weil im Schönbuch; Weissach;
Bodenseekreis	Bermatingen; Daisendorf; Deggenhausertal; Eriskirch; Frickingen; Friedrichshafen; Hagenau; Heiligenberg; Immenstaad; Kressbronn; Langenargen; Markdorf; Meckenbeuren; Meersburg; Neukirch; Oberteuringen; Owingen; Salem; Sipplingen; Stetten; Tettang; Überlingen; Uhldingen-Mühlhofen
Breisgau-Hochschwarzwald	Au; Auggen; Bad Krozingen; Badenweiler; Ballrechten-Dottingen; Bollschweil; Bötzingen; Breisach; Breinau; Buchenbach; Buggingen; Ebringen; Ehrenkirchen; Eichstetten; Eisenbach; Eschbach; Feldberg; Friedenweiler; Glottertal; Gottenheim; Gundelfingen; Hartheim; Heitersheim; Heuweiler; Hinterzarten; Horben; Ihringen; Kirchzarten; Lenzkirch; Löffingen; March; Meringen; Merzhausen; Müllheim; Münstertal; Neuenburg; Oberried; Pfaffenweiler; Schallstadt; Schluchsee; Sölden; St. Märgen; St. Peter; Staufen; Stegen; Sulzburg; Titisee-Neustadt; Umkirch; Vogtsburg; Wittnau
Calw	Altensteig; Althengstett; Bad Herrenalb; Bad Liebenzell; Bad Teinach-Zavelstein; Bad Wildbad; Calw; Dobel; Ebhausen; Egenhausen; Enzklösterle; Gechingen; Haiterbach; Höfen a.d.Enz; Nagold; Neubulach; Neuweiler; Oberreichenbach; Ostelsheim; Rohrdorf; Schömberg; Simmersfeld; Simmozheim; Unterreichenbach; Wildberg
Emmendingen	Bahlingen; Biederbach; Denzlingen; Elzach; Emmendingen; Endingen; Forchheim; Freiamt; Gutach; Herbolzheim; Kenzingen; Malterdingen; Reute; Rheinhausen; Riegel; Sasbach; Sexau; Simonswald; Teningen; Vörstetten; Waldkirch; Weisweil; Winden; Wyhl
Esslingen	Aichtal; Aichwald; Altbach; Altdorf; Altenriet; Baltmannsweiler; Bempflingen; Beuren; Bissingen a.d. Teck; Deizisau; Denkendorf; Dettingen a.d. Teck; Erkenbrechtsweiler; Esslingen; Filderstadt; Frickenhausen; Großbettlingen; Hochdorf; Holzmaden; Kirchheim unter Teck; Kohlberg; Köngen; Leinfelden-Echterdingen; Lenningen; Lichtenwald; Neckartailfingen; Neckartenzlingen; Neidlingen; Neuffen; Neuhausen a.d.Fildern;

Kreisverband	zugeordnete Gemeinden
	Notzingen; Nürtingen; Oberboihingen; Ohmden; Ostfildern; Owen; Plochingen; Reichenbach a.d.Fils; Schlaitdorf; Unterensingen; Weilheim a.d.Teck; Wendlingen a.N.; Wernau; Wolfschlugen
Ettlingen	Ettlingen; Karlsbad; Malsch; Marxzell; Rheinstetten; Waldbronn
Freiburg	Freiburg
Freudenstadt	Alpirsbach; Bad Rippoldsau-Schapberg; Baiersbronn; Betzweiler-Wälde; Dornstetten; Empfingen; Eutingen; Freudenstadt; Glatten; Grömbach; Horb a. Neckar; Loßburg; Pfalzgrafeweiler; Schopfloch; Seewald; Waldachtal; Wörnersberg
Göppingen	Adelberg; Aichelberg; Albershausen; Bad Ditzenbach; Bad Überkingen; Birenbach; Böhmekirch; Boll; Börtlingen; Deggingen; Donzdorf; Drackenstein; Dürna; Ebersbach a.d.Fils; Eisligen/Fils; Eschenbach; Gammelshausen; Geislingen a.d.Steige; Gingen a.d.Fils; Göppingen; Gruibingen; Hattenhofen; Heiningen; Hohenstadt; Kuchen; Lauterstein; Mühlhausen im Täle; Ottenbach; Rechberghausen; Salach; Schlat; Schlierbach; Süßen; Uhingen; Wangen; Wäschenbeuren; Wiesensteig; Zell u. Aichelberg
Heidelberg	Heidelberg
Heidenheim	Dischingen; Gerstetten; Giengen a.d.Brenz; Heidenheim a.d.Brenz; Herbrechtingen; Hermaringen; Königsbronn; Nattheim; Niederstrotzingen; Sontheim a.d.Brenz; Steinheim a.Albuch
Heilbronn	Abstatt; Bad Friedrichshall; Bad Rappenau; Bad Wimpfen; Beilstein; Brackenheim; Clebronn; Eberstadt; Ellhofen; Eppingen; Erlenbach; Flein; Gemmingen; Güglingen; Gundelsheim; Hardthausen; Heilbronn; Ilsfeld; Ittlingen; Jagsthausen; Kirchhardt; Langenbrettach; Lauffen; Lehrensteinsfeld; Leingarten; Löwenstein; Massenbachhausen; Möckmühl; Neckarsulm; Neckarwestheim; Neudena; Neuenstadt; Nordheim; Obersulm; Oedheim; Offenau; Pfaffenhofen; Roigheim; Schwaigern; Siegelsbach; Talheim; Untereisesheim; Untergruppenbach; Weinsberg; Widdern; Wüstenrot; Zaberfeld
Hohenlohe	Bretzfeld; Dörzbach; Forchtenberg; Ingelfingen; Krautheim; Künzelsau; Kupferzell; Mulfingen; Neuenstein; Niedernhall; Öhringen; Pfedelbach; Schöntal; Waldenburg; Weißbach; Zweiflingen
Karlsruhe	Karlsruhe
Karlsruhe-Land	Bad Schönborn; Bretten; Bruchsal; Dettenheim; Eggenstein-Leopoldshafen; Forst; Gondelsheim; Graben-Neudorf; Hambrücken; Karlsdorf-Neuthardt; Kraichtal; Kronau; Kürnbach; Linkenheim-Hochstetten; Oberderdingen; Oberhausen-Rheinhausen; Östringen; Pfinztal; Philippsburg; Stutensee; Sulzfeld; Ubstadt-Weiher; Waghäusel; Walzbachtal; Weingarten; Zaisenhausen
Konstanz	Aach; Allensbach; Bodman-Ludwigshafen; Büsingen; Eigeltingen; Engen; Gaienhofen; Gailingen; Gottmadingen; Hilzingen; Hohenfels; Konstanz; Moos; Mühlhausen-Ehingen; Mühligen; Öhningen; Orsingen-Nenzingen; Radolfzell; Reichenau; Rielasingen-Worblingen; Singen; Steißlingen; Stockach; Tengen; Volkertshausen
Kurpfalz-Hardt	Altlußheim; Brühl; Eppelheim; Hockenheim; Ketsch; Neulußheim; Oftersheim; Plankstadt; Reilingen; Sandhausen; Schwetzingen; St. Leon Rot; Walldorf
Lörrach	Aitern; Bad Bellingen; Binzen; Böllen; Bürcchau; Efringen-Kirchen; Eimeldingen; Elbenschwand; Fischingen; Fröhd; Grenzach-Wyhlen; Hög-Ehrsberg; Hasel; Hausen i.W.; Inzlingen; Kandern; Lörrach; Malsburg-Marzell; Maulburg; Neuenweg; Raich; Rheinfelden; Rümmlingen; Sallneck; Schallbach; Schliengen; Schopfheim; Schönau; Schönenberg; Schwörstadt; Steinen; Tegernau; Todtnau; Tunau; Utzenfeld; Weil am Rhein; Wembach; Wieden; Wies; Wieslet; Wittlingen; Zell i. Wiesental

Kreisverband	zugeordnete Gemeinden
Ludwigsburg	Affalterbach; Asperg; Benningen; Besigheim; Bietigheim-Bissingen; Bönnigheim; Ditzingen; Eberdingen; Erdmannshausen; Erligheim; Freiberg/Neckar; Freudental; Gemmrigheim; Gerlingen; Großbottwar; Hemmingen; Hessigheim; Ingersheim; Kirchheim/Neckar; Korntal-Münchingen; Kornwestheim; Löchgau; Ludwigsburg; Marbach a. Neckar; Markgröningen; Möglingen; Mundelsheim; Murr; Oberriexingen; Oberstenfeld; Pleidelsheim; Remseck; Sachsenheim; Schwieberdingen; Sersheim; Steinheim/Murr; Tamm; Vaihingen/Enz; Walheim
Main-Tauber	Ahorn; Assamstadt; Bad Mergentheim; Boxberg; Creglingen; Freudenberg; Großbrinderfeld; Grünsfeld; Igersheim; Königheim; Kilsheim; Lauda-Königshofen; Niederstetten; Tauberbischofsheim; Weikersheim; Werbach; Wertheim; Wittighausen
Mannheim	Mannheim
Neckar-Bergstraße	Dossenheim; Edingen-Neckarhausen; Heddesbach; Heddesheim; Heiligkreuzsteinach; Hemsbach; Hirschberg; Ilvesheim; Ladenburg; Laudenbach; Schönau; Schriesheim; Weinheim; Wilhelmsfeld
Neckar-Odenwald-Kreis	Adelsheim; Aglasterhausen; Billigheim; Binau; Buchen; Elztal; Fahrenbach; Hardheim; Haßmersheim; Höpfingen; Hüffenhardt; Limbach; Mosbach; Mudau; Neckargerach; Neckarzimmern; Neunkirchen; Obrigheim; Osterburken; Ravenstein; Rosenberg; Schefflenz; Schwarzach; Seckach; Waldbrunn; Walldürn; Zwingenberg
Odenwald-Kraichgau	Angelbachtal; Bammental; Dielheim; Eberbach; Epfenbach; Eschelbronn; Gaiberg; Helmstadt-Bargen; Leimen; Lobbach; Malsch (bei Wiesloch); Mauer; Meckesheim; Mühlhausen; Neckarbischofsheim; Neckargmünd; Neidenstein; Nußloch; Rauenberg; Reichartshausen; Schönbrunn; Sinsheim; Spechbach; Waibstadt; Wiesenbach; Wiesloch; Zuzenhausen
Ortenau	Achern; Appenweier; Bad Peterstal-Griesbach; Berghaupten; Biberach; Durbach; Ettenheim; Fischerbach; Friesenheim; Gengenbach; Gutach; Haslach; Hausach; Hofstetten; Hohberg; Hornberg; Kappel-Grafenhausen; Kappelrodeck; Kehl; Kippenheim; Lahr; Lauf; Lautenbach; Mahlberg; Meißenheim; Mühlenbach; Neuried; Nordrach; Oberhammersbach; Oberkirch; Oberwolfach; Offenburg; Ohlsbach; Oppenau; Ortenberg; Ottenhöfen; Renchen; Rheinau; Ringsheim; Rust; Sasbach; Sasbachwalden; Schuttertal; Schutterwald; Schwanau; Seebach; Seelbach; Steinach; Willstädt; Wolfach; Zell
Pforzheim-Enz	Birkenfeld; Eisingen; Engelsbrand; Friolzheim; Heimsheim; Illingen; Ispringen; Kämpfelbach; Keltern; Kieselbronn; Knittlingen; Königsbach-Stein; Maulbronn; Mönsheim; Mühlacker; Neuenbürg; Neuhausen; Neulingen; Niefern-Öschelbronn; Ölbronn-Dürrn; Ötisheim; Pforzheim; Remchingen; Sternenfels; Straubenhardt; Tiefenbronn; Wiernsheim; Wimsheim; Wurmberg
Rastatt/Baden-Baden	Au am Rhein; Baden-Baden; Bietigheim; Bischweier; Bühl; Bühlertal; Durmersheim; Elchesheim-Illingen; Forbach; Gaggenau; Gernsbach; Hügelsheim; Iffezheim; Kuppenheim; Lichtenau; Loffenau; Muggensturm; Ötigheim; Ottersweier; Rastatt; Rheinmünster; Sinzheim; Steinmauern; Weisenbach
Ravensburg	Altshausen; Aulendorf; Baienfurt; Baidt; Berg; Bergatreute; Bodnegg; Boms; Ebenweiler; Ebersbach-Musbach; Eichstegen; Fleischwangen; Fronreute; Grünkraut; Guggenhausen; Horgenzell; Hoßkirch; Königseggwald; Ravensburg; Riedhausen; Schlier; Unterwaldhausen; Vogt; Waldburg; Weingarten; Wilhelmsdorf; Wolfegg; Wolpertswende
Rems-Murr	Alfdorf; Allmersbach im Tal; Althütte; Aspach; Auenwald; Backnang; Berglen; Burgstetten; Fellbach; Großlarch; Kaisersbach; Kernen im Remstal; Kirchberg an der Murr; Korb; Leutenbach; Murrhardt; Oppenweiler; Plüderhausen; Remshalden; Rudersberg; Schorndorf; Schwaikheim; Spiegelberg; Sulzbach an der Murr; Urbach; Waiblingen; Weinstadt; Weissach im Tal; Welzheim; Winnenden; Winterbach
Reutlingen	Bad Urach; Dettingen; Engstingen; Eningen; Gomadingen; Grabenstetten; Grafenberg; Hayingen; Hohenstein; Hülben; Lichtenstein; Mehrstetten; Metzingen; Münsingen;

Kreisverband	zugeordnete Gemeinden
	Pfronstetten; Pfullingen; Pliezhausen; Reutlingen; Riederich; Römerstein; Sonnenbühl; St. Johann; Trochtelfingen; Walddorfhäslach; Wannweil; Zwiefalten
Rottweil	Aichhalden; Bösing; Deißlingen; Dietingen; Dornhan; Dunningen; Epfendorf; Eschbronn; Fluorn-Winzeln; Hardt; Lauterbach; Oberndorf; Rottweil; Schenkenzell; Schiltach; Schramberg; Sulz; Tennenbronn; Villingendorf; Vöhringen; Wellendingen; Zimmern
Schwäbisch Gmünd	Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heuchlingen, Heubach; Iggingen; Leinzell; Lorch; Möggingen; Mutlangen; Obergröningen; Ruppertshofen; Schechingen; Spraitbach; Täferrot; Waldstetten; Schwäbisch Gmünd
Schwäbisch Hall	Blaufelden; Braunsbach; Bühlertann; Bühlerzell; Crailsheim; Fichtenau; Fichtenberg; Frankenhardt; Gaildorf; Gerabronn; Ilshofen; Kirchberg/Jagst; Kreßberg; Langenburg; Mainhardt; Michelbach; Michelfeld; Oberrot; Obersontheim; Rosengarten; Rot am See; Satteldorf; Schrozberg; Schwäbisch Hall; Stimpfach; Sulzbach-Laufen; Untermünkheim; Vellberg; Wallhausen; Wolpertshausen
Schwarzwald-Baar	Bad Dürkheim; Blumberg; Bräunlingen; Brigachtal; Dauchingen; Donaueschingen; Furtwangen; Gütenbach; Hüfingen; Königsfeld; Mönchweiler; Niedereschach; Schonach; Schönwald; St. Georgen; Triberg; Tuningen; Unterkirnach; Villingen-Schwenningen; Vöhrenbach
Sigmaringen	Bad Saulgau; Beuron; Bingen; Gammertingen; Herbertingen; Herdwangen-Schönach; Hettingen; Hohentengen; Illmensee; Inzigkofen; Krauchenwies; Leibertingen; Mengen; Meßkirch; Neufra; Ostrach; Pfullendorf; Sauldorf; Scheer; Schwenningen; Sigmaringen; Sigmaringendorf; Stetten a. k. M.; Veringenstadt; Wald
Stuttgart	Stuttgart
Tübingen	Ammerbuch; Bodelshausen; Dettenhausen; Dußlingen; Gomaringen; Hirrlingen; Kirchentellinsfurt; Kusterdingen; Mössingen; Nehren; Neustetten; Ofterdingen; Rottenburg; Starzach; Tübingen
Tuttlingen	Aldingen; Balgheim; Bärenthal; Böttingen; Bubsheim; Buchheim; Deilingen; Denkingen; Dürbheim; Durchhausen; Egesheim; Emmingen-Liptingen; Fridingen; Frittlingen; Geisingen; Gosheim; Gunningen; Hausen; Immendingen; Irndorf; Kolbingen; Königshausen; Mahlstetten; Mühlheim; Neuhausen; Reichenbach; Renquishausen; Rietheim-Weilheim; Seitingen-Oberflacht; Spaichingen; Talheim; Trossingen; Tuttlingen; Wehingen; Wurmlingen
Ulm	Ulm
Waldshut	Albbruck; Bad Säckingen; Bernau; Bonndorf; Dachsberg; Dettighofen; Dogern; Eggingen; Görwihl; Grafenhausen; Häusern; Herrischried; Höchenschwand; Hohentengen ; Ibach; Jestetten; Klettgau; Küssaberg; Lauchringen; Laufenburg; Lottstetten; Murg; Rickenbach; St. Blasien; Stühlingen; Todtmoos; Ühlingen-Birkendorf; Waldshut-Tiengen; Wehr; Weilheim; Wutach; Wutöschingen
Wangen	Achberg; Aichstetten; Aitrach; Amtzell; Argenbühl; Bad Waldsee; Bad Wurzach; Isny im Allgäu; Kißlegg; Leutkirch; Wangen
Zollernalb	Albstadt, Balingen; Bisingen; Bitz; Burladingen; Dautmergen; Dormettingen; Dotternhausen; Geislingen; Grosselfingen; Haigerloch; Hausen am Tann; Hechingen; Jungingen; Meßstetten; Nusplingen; Obernheim; Rangendingen; Ratshausen; Rosenfeld; Schömberg; Straßberg; Weilen unter d. Rinnen; Winterlingen; Zimmern u.d. Burg